

365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 11 10

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXXX, mit dem die Verordnung über
Privatfernmeldeanlagen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen, die Breitbandstromwege verwenden, kann insbesondere

die Auflage enthalten, daß — soweit dies im Interesse des wirtschaftlichen Ausbaues der öffentlichen Fernmeldenetze liegt — von der Post- und Telegraphenverwaltung überlassene und instand gehaltene Breitbandstromwege zu benützen sind.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 18 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

I. Der vorliegende Entwurf dient der aus gesamtwirtschaftlichen Gründen gebotenen Koordinierung der Errichtung derartiger Leitungsanlagen mit dem Ausbau der öffentlichen Fernmeldenetze im Hinblick auf den damit verbundenen relativ hohen Investitionsaufwand. Die Bestimmungen sind in erster Linie im Zusammenhang mit dem gleichzeitig erstellten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernschrundfunk-Empfangsanlagen geändert werden soll, bzw. aus dessen Anlaß zu verstehen.

II. Im besonderen wird zum Entwurf bemerkt:

Zu Art. I:

Unter Breitbandstromwegen sind Stromwege mit einer über die Fernsprechbandbreite hinausgehenden Bandbreite im Sinne der Bestimmungen des § 34 der Fernmeldegebührenordnung (An-

lage zum Fernmeldegebührengesetz), BGBl. Nr. 170/1970 in der Fassung BGBl. Nr. 404/1974, zu verstehen.

Der in der Einleitung erwähnte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernschrundfunk-Empfangsanlagen geändert werden soll, sieht im § 22 Abs. 1 die Möglichkeit der Auflagenerteilung vor, wonach von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellte und instandgehaltene Stromwege zu benützen sind.

Aus gesamtwirtschaftlichen Gründen wäre es unvertretbar, daß allgemein in Relationen, in denen die Post- und Telegraphenverwaltung leitungstechnische Anlagen errichtet hat oder zu errichten beabsichtigt, die unter anderem auch zur Führung von Breitbandstromwegen geeignet wären, auch andere Institutionen derartige übertragungstechnische Anlagen einrichten. Nicht zu-

letzt deswegen, weil die Post- und Telegraphenverwaltung über die für umfangreiche Leitungsbauvorhaben notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen in hohem Maße verfügt, soll ihr ein diesbezüglicher Vorzug eingeräumt werden. Ferner ist die Post- und Telegraphenverwaltung in erster Linie dazu in der Lage, in diesen Fällen bestimmte Frequenzbereiche auch für andere Zwecke zu verwenden.

Zu Art. II:

Das Inkrafttreten des Entwurfes soll mit dem Wirksamwerden des erwähnten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgrundfunk-Empfangsanlagen geändert werden soll, abgestimmt werden.

Art. III enthält die Vollzugsklausel.

III. Mit der Vollziehung der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

IV. 1. Zu den zum vorliegenden Entwurf abgegebenen Gutachten des Amtes der Nieder-

österreichischen Landesregierung und des Österreichischen Rundfunks wird wie folgt Stellung genommen:

Durch die Bestimmung des § 18 Abs. 2 sollen Fehlinvestitionen vermieden werden, die z. B. dadurch entstehen könnten, daß etwa bei der Verlegung von Kabeln versäumt wird, Bauarbeiten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in einem Zuge auszuführen. Eine Beeinträchtigung von Interessen der Bedarfsträger ist nicht zu befürchten, weil die Benützung von Stromwegen in Breitbandsystemen der Post- und Telegraphenverwaltung für den Benutzer wirtschaftlicher ist als die Einrichtung eigener Breitbandstromwege.

2. In den eingelangten Gutachten des Bundeskanzleramtes, des Amtes der Salzburger Landesregierung, des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, des Amtes der Tiroler Landesregierung, des Amtes der Wiener Landesregierung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Städtebundes werden gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Gegenüberstellung

Entwurf:

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXXX, mit dem die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen geändert wird

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen, die Breitbandstromwege verwenden, kann insbesondere die Auflage enthalten, daß — soweit dies im Interesse des wirtschaftlichen Ausbaues der öffentlichen Fernmeldenetze liegt — von der Post- und Telegraphenverwaltung überlassene und instand gehaltene Breitbandstromwege zu benützen sind.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 18 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Geltender Text:

§ 18. (1) Die Bewilligung hat die zu erfüllenden Auflagen zu enthalten. Mit ihnen können Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, für die Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

(2) Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen.